

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

68. SONDERNUMMER

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 8. 7. 2009

41.f Stück

Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz

Der Senat hat am 20. 5. 2009 die Beschlüsse der Curricula-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 4. 2. 2009, 4. 3. 2009, 1. 4. 2009 und 14. 5. 2009 betreffend die Neuerstellung des Curriculums für das Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 wie folgt genehmigt.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Curriculum
für das
Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Verordnung auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz idgF, Beschluss der Curricula-Kommission für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften vom 1.4.2009, genehmigt vom Senat am 20.5.2009

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften setzt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 51 Abs 2 Z 12 UG 2002) zum Ziel, die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit weiter zu entwickeln sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs auf der Grundlage von Diplom- bzw Masterstudien heranzubilden und zu fördern.
- (2) Dissertantinnen / Dissertanten haben im Doktoratsstudium den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Rechtswissenschaften zu liefern.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Dissertantinnen / Dissertanten erwerben die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten im Rahmen einer umfassenden wie auch vertieften Ausbildung. Durch die erwünschte fächerübergreifende Themenwahl bzw anzustrebende Auslandsaufenthalte im Doktoratsstudium werden sie befähigt, aktuelle rechtswissenschaftliche Fragestellungen in Forschungsprojekte umzusetzen und durch selbständige Forschung und Präsentation ihrer Ergebnisse zum Fortschritt der Erkenntnis in ihrem Wissenschaftszweig auf nationalem und internationalem Niveau beizutragen. Sie erwerben damit über die rein fachliche Befähigung hinaus die Voraussetzungen zu kritischer Analyse und Reflexion, sachlichem Diskurs und professioneller Darstellung ihrer Forschungsergebnisse sowie zu Evaluation und Synthese

komplexer Ideen in dem jeweiligen Fachgebiet unter Einbeziehung des sozioökonomischen und -kulturellen Umfeldes.

- (2) Absolventinnen und Absolventen sind daher als Nachwuchskräfte sowohl für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen qualifiziert und somit in der Lage, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte zur Entwicklung der internationalen Wissensgesellschaft beizutragen, als auch prädestiniert, in klassischen juristischen Berufsfeldern tätig zu sein und ihre erworbenen umfassenden Kenntnisse zur rechtswissenschaftlichen Durchdringung des Alltags und zum Wohle der Gesellschaft einzusetzen.

§ 3 Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Die Dauer des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften beträgt drei Jahre. Das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.
- (2) Im Doktoratsstudium sind Studienleistungen im Ausmaß von insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden kurz ECTS) zu erbringen. Diese setzen sich aus der Präsentation und Verteidigung des geplanten Dissertationsprojekts (20 ECTS), der Abfassung der Dissertation (125 ECTS), der Absolvierung von zwei Doktoratskolloquien im Dissertationsfach (10 ECTS) sowie von drei Seminaren in einem Spezialisierungsfach (15 ECTS) zusammen. Das Doktoratsstudium wird durch ein Rigorosum (10 ECTS) abgeschlossen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht (§ 64 Abs 4 UG 2002). § 63 Abs 10 UG 2002 ist anzuwenden.

- (2) Die allgemeine Universitätsreife für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften haben jedenfalls Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Rechtswissenschaften einer inländischen Universität.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit mit dem in § 4 Abs 2 genannten Studium nicht gegeben, fehlen darauf jedoch nur Leistungsnachweise im Ausmaß von maximal 30 ECTS, kann die Zulassung zum Doktoratsstudium mit der Auflage verbunden werden, während des Doktoratsstudiums solche in diesem Ausmaß zu erbringen.
- (4) Das Rektorat hat Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf Grund ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität zuzulassen (§ 60 Abs 1 UG 2002).

§ 5 Anmeldung

- (1) Nach Zulassung zum Doktoratsstudium soll die Dissertantin / der Dissertant spätestens am Ende des ersten Studienjahres ihr / sein Studienprogramm bei der Studiendekanin / bei dem Studiendekan schriftlich anmelden. Diese Anmeldung umfasst:
- Vorschlag eines Dissertationsthemas im Sinne des § 7 Abs 2,
 - Vorschlag einer Erst- und Zweitbetreuerin / eines Erst- und Zweitbetreuers,
 - Benennung des Dissertations- und des Spezialisierungsfaches
 - Vorlage eines Exposés des Dissertationsprojekts
- (2) Erfolgt die Anmeldung in einem vorlesungs- und prüfungsfreien Zeitraum oder weniger als vier Wochen vor dessen Beginn, so gilt sie am nächstfolgenden, nicht vorlesungs- und prüfungsfreien Tag als eingebracht.
- (3) Die Dissertantin / der Dissertant ist berechtigt, das Thema der Dissertation (§ 7) vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen / Betreuer auszuwählen (§ 27 Abs 3 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz).

- (4) Als Betreuerinnen / Betreuer sind Angehörige der Universität (§ 94 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs 12 bzw § 103 UG 2002 heranzuziehen. Im Bedarfsfall können als Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs 12 bzw § 103 UG 2002 gleichwertig ist.
- (5) Im Exposé, welches ca. 10 bis 15 Seiten umfassen soll, ist das Dissertationsprojekt näher zu beschreiben; insbesondere sollen die Ziele der Arbeit, die voraussichtlich verwendete Forschungsmethode, die zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ergebnisse einer ersten Literatur- und Judikaturecherche dargestellt werden.
- (6) Ein Wechsel einer Betreuerin / eines Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation zulässig. § 27 Abs 6 Satzungsstück „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz ist anzuwenden.
- (7) Bei einem Wechsel des Dissertationsthemas gilt Abs 6 sinngemäß.

II. Prüfungsordnung

§ 6. Verteidigung des Dissertationsprojektes

- (1) Die Studiendekanin / der Studiendekan setzt nach Einlangen der Anmeldung und bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 eine Promotionskommission (§ 27 Abs 6 Satzungsstück „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz) ein. Diese besteht aus der Studiendekanin / dem Studiendekan als Vorsitzende / Vorsitzenden sowie den beiden vorgeschlagenen Betreuerinnen / Betreuern. Die Studiendekanin / der Studiendekan ist hinsichtlich der Betreuerinnen / Betreuer nicht an den Vorschlag der Dissertantin / des Dissertanten gebunden und kann auch andere Personen, welche die in § 5 Abs 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, zu Betreuerinnen/Betreuern bzw zu Mitgliedern der Promotionskommission bestellen.

- (2) Die Verteidigung des Dissertationsprojekts erfolgt in einer mündlichen kommissionellen Prüfung (§ 1 Abs 2 Z 4 und Z 5 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz), die innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung im Beisein aller Mitglieder der Promotionskommission stattzufinden hat. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der Dissertantin / des Dissertanten kann diese Prüfung auch in vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiträumen abgehalten werden. Die studienrechtlichen Kompetenzen gemäß § 27 Abs 6 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz bleiben davon unberührt.
- (3) Die Dissertantin / der Dissertant hat das Dissertationsprojekt in einem Zeitrahmen von ca. 20 bis 40 Minuten vorzustellen; weiters hat sie / er die Wahl des Spezialisierungsfaches zu begründen. Im Anschluss daran erfolgt eine Erörterung, in der die Mitglieder der Promotionskommission Fragen zum Dissertationsprojekt stellen können.
- (4) Die Promotionskommission entscheidet, ob das geplante Dissertationsprojekt der Zielsetzung des Doktoratsstudiums entspricht, insbesondere ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erwarten sind. Eine positive Beurteilung des Dissertationsprojekts hat mit „mit Erfolg teilgenommen“, eine negative Beurteilung mit „ohne Erfolg teilgenommen“ zu erfolgen (§ 33 Abs 1 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz). Die Promotionskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Nach positiver Beurteilung des Dissertationsprojekts ist von den Betreuern / Betreuerinnen und der Dissertantin / dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anhang I zu unterfertigen.
- (6) Beurteilt die Promotionskommission das Projekt negativ, sind die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen (§ 35 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz) anzuwenden.
- (7) Bei einem Wechsel des Dissertationsthemas (§ 5 Abs 7) ist das Dissertationsprojekt neuerlich zu verteidigen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation im Umfang von 125 ECTS ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs 2 Z 13 UG 2002).
- (2) Das Thema der Dissertation muss einem an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz vertretenen Fach entnommen werden, welches durch eine in § 5 Abs 4 Satz 1 genannte Person betreut werden kann. Dieses Fach ist das Dissertationsfach. Bei einer fächerübergreifenden Dissertation ist jenes Fach Dissertationsfach, das den Schwerpunkt der Dissertation bildet.
- (3) In der Dissertation müssen neue wissenschaftliche Erkenntnisse begründet ausgeführt werden. Der Zusammenhang mit dem aktuellen Forschungsstand ist darzustellen.
- (4) Auf das Einreichen der Dissertation sowie die Form der Beurteilung sind die einschlägigen Bestimmungen des § 27 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz anzuwenden.

§ 8 Lehrveranstaltungen im Dissertationsfach

- (1) Im Dissertationsfach sind zwei Lehrveranstaltungen in Form eines Doktoratskolloquiums (§ 1 Abs 3 lit q Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz) im Ausmaß von jeweils 5 ECTS zu absolvieren. Voraussetzung für den Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist die positive Beurteilung des Dissertationsprojekts (§ 6 Abs 4).
- (2) Die Doktoratskolloquien dienen der Begleitung und Bewertung der Fortschritte der Dissertation sowie der fachwissenschaftlichen Diskussion der Dissertantinnen und Dissertanten.
- (3) Zur Beurteilung der Fortschritte der Dissertation ist auch die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer in die Doktoratskolloquien nach Möglichkeit einzubinden. Ansonsten hat die Dissertantin / der Dissertant der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Dissertation zu erstatten. Die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer hat auf Basis des Berichtes und eines allfälligen Gesprächs mit der Dissertantin / dem Dissertanten der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer eine schriftliche Stellungnahme zum Fortschritt der Dissertation abzugeben. Diese Stellungnahme ist Bestandteil der Beurteilung der Lehrveranstaltung, die „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ zu erfolgen hat.

§ 9 Lehrveranstaltungen im Spezialisierungsfach

- (1) Die Dissertantin / der Dissertant hat neben den Lehrveranstaltungen im Dissertationsfach drei weitere je 2-stündige Seminare im Ausmaß von jeweils 5 ECTS in einem anderen Fach, das an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vertreten wird, zu absolvieren. Voraussetzung für den Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist die positive Beurteilung des Dissertationsprojekts (§ 6 Abs 4).
- (2) Die Beurteilung des Spezialisierungsfaches im Abschlusszeugnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der positiven Beurteilungen der Seminare. Nachkommawerte größer als 0,5 sind aufzurunden, sonstige abzurunden.

- (3) Das Spezialisierungsfach kann, muss aber nicht mit dem Dissertationsthema zusammenhängen. Die Dissertantin / der Dissertant muss die Auswahl des Faches bei der Verteidigung des Dissertationsprojektes begründen.

§ 10 Rigorosum

- (1) Nach positiver Beurteilung der Dissertation sowie positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen im Dissertations- und Spezialisierungsfach hat die Dissertantin / der Dissertant vor der Promotionskommission (§ 6 Abs 1) das Rigorosum in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung (§ 1 Abs 2 Z 4 und Z 5 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz) abzulegen.
- (2) Dieses besteht aus der Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis) sowie der Überprüfung der Kenntnisse der Dissertantin / des Dissertanten im Dissertationsfach.
- (3) Im Rahmen der Verteidigung der Dissertation hat die Dissertantin / der Dissertant in einem Vortrag in Dauer von ca 20 bis 40 Minuten den Inhalt und die Ergebnisse der Dissertation zu präsentieren. Danach ist die Arbeit zu erörtern; die Dissertantin / der Dissertant hat die Ergebnisse der Arbeit zu verteidigen und hiebei wissenschaftliche Befähigung und Methodenkompetenz nachzuweisen.
- (4) Die Beurteilung erfolgt gemäß § 31 Abs 6 und Abs 7 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz. Bei einer negativen Beurteilung sind die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen (§ 35 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz) anzuwenden.

§ 11 Studienabschluss

Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften ist abgeschlossen, wenn die Dissertation, alle Lehrveranstaltungen und das Rigorosum positiv beurteilt wurden.

§ 12 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Doctor iuris“, abgekürzt „Dr. iur.“, zu verleihen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die ein Doktoratsstudium nach dem „Doktoratsstudienplan Rechtswissenschaften 2002“ betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2017 nach diesen Vorschriften abzuschließen (§ 124 Abs 15 UG 2002).
- (2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums ihr Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften begonnen haben, sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (3) Im Falle der freiwilligen oder kraft Gesetzes eintretenden Unterstellung unter das neue Curriculum hat der/die Studierende das Dissertationsfach (§ 8) und das Spezialisierungsfach (§ 9) innerhalb des Umstiegssemesters zu benennen. Lehrveranstaltungen nach Doktoratsstudienplan Rechtswissenschaften 2002 gelten im entsprechenden Ausmaß als solche im Sinne des § 8, wenn sie dem benannten Dissertationsfach zugeordnet sind. Lehrveranstaltungen nach dem Doktoratsstudienplan Rechtswissenschaften 2002 gelten im entsprechenden Ausmaß als solche gemäß § 9, wenn sie dem benannten Spezialisierungsfach zugeordnet sind.

- (4) Im Falle der freiwilligen oder kraft Gesetzes eintretenden Unterstellung unter das neue Curriculum hat der/die Studierende das Rigorosum (§ 10) jedenfalls abzulegen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

ANHANG:

Betreuungsvereinbarung

**1. Betreuungsvereinbarung für Dissertationen an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz**



Für das Vorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:

Erstbetreuer/in:		
Zweitbetreuer/in		
Dissertantin / Dissertant:		
Matrikelnummer:		
Studium und Studienkennzahl:		B
eMail u. Tel.-Nr.:		

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Inhalt der betreuten Dissertation in kurzen Stichworten:
--

Eingangsvermerk Dekanat¹

Die Betreuer/innen werden:

¹ Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist im Dekanat aufzubewahren.

- an der Zeitplanung des Dissertationsprojektes mitwirken;
- der Dissertantin / dem Dissertanten für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen;
- die Dissertantin / den Dissertanten über alle Umstände informieren, die eine weitere Betreuung des Dissertationsprojektes hemmen
- die Dissertantin / den Dissertanten bei formalen und inhaltlichen Fragen unterstützen;
- die Dissertantin / den Dissertanten gegebenenfalls ermuntern, die Dissertation oder Teile derselben zu publizieren.

Die Dissertantin / der Dissertant wird:

- einen Zeitplan für die Umsetzung des Dissertationsprojektes erstellen;
- im Rahmen der vereinbarten Betreuungsgespräche über Fortschritte, Verzögerungen oder Unterbrechungen des Dissertationsprojektes berichten;
- die Betreuerinnen / Betreuer über ein Zurücklegen des Themas informieren;
- die Grundsätze zur Sicherung wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft einhalten.

Eine Verletzung der in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten begründet keine zivilrechtliche Haftung.

Datum, Unterschrift Erstbetreuer/in

Datum, Unterschrift Dissertant / Dissertantin

Datum, Unterschrift Zweitbetreuer/in

[illegible]

[illegible]